

Kampf den Unpatentierten

Die Aargauer Hebammenreformen und seine Auswirkungen im Fricktal*

Sophie Fäs

Universität Basel (CH)

✉ fassophie@gmail.com

ORCID ID 0000-0002-6959-798X



© 2025 by the author(s)

Abstract: This article is a continuation of the article «Frau Holliger könne Hebamme sein, aber soll von Doktor Häggy nichts lernen» also found in this volume, which deals with the Habsburg midwifery reforms introduced in Fricktal in 1770. Due to their unpopularity these reforms had a difficult start in Fricktal, then part of Further Austria, increasingly losing their effect by the end of the century. When this area on the left bank of the Rhine became part of the Swiss canton of Aargau in 1803, the new government saw a great need to reform the midwifery system. According to the public health department most midwives in the new canton were inadequately trained and would therefore pose a danger to women giving birth and their newborn babies. For this reason, midwifery training reforms were deemed necessary. This article examines how the authorities of Aargau wanted to improve training, how the reforms were implemented within the framework of the new government's structure and what measures they offered to deal with resistant communities and unlicensed midwives. Finally, a discussion is provided on how the population of Fricktal reacted to the new midwifery ordinance.

* Lektoriert von Dr. Martina Sochin-D'Elia.

Keywords: 19th century, Habsburg monarchy, Austria, Fricktal, health reform, obstetrics, midwives, midwifery

Zusammenfassung: Dieser Artikel bildet eine Fortsetzung zum Artikel «Frau Holliger könne Hebamme sein, aber soll von Doktor Häggy nichts lernen»¹ dieses Bandes, worin es um die 1770 im Fricktal eingeführten habsburgischen Hebammenreformen geht. Diese Reformen hatten im damals vorderösterreichischen Fricktal aufgrund ihrer Unbeliebtheit schon zu Beginn einen schweren Stand und verloren gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend an Wirkung. Als das linksrheinische Gebiet im Jahr 1803 an den schweizerischen Kanton Aargau gelang, sah die neue Regierung entsprechend einen grossen Bedarf, das Hebammenwesen zu reformieren. Die Mehrheit der Hebammen des neuen Kantons sei unzureichend ausgebildet und würde deswegen die Gebärenden und Neugeborenen gefährden. Aus diesem Grund müsse die Hebammenausbildung reformiert werden. Dieser Beitrag geht nun der Frage nach, wie genau die Aargauer Behörden die Ausbildung verbessern wollten, wie die Reformen im Rahmen der neuen Regierungsstruktur umgesetzt werden konnten und welche Massnahmen diese boten, um mit widerständigen Gemeinden und nicht patentierten Hebammen umzugehen. Darüber hinaus kommt auch zur Sprache, wie die Fricktaler Bevölkerung generell auf die neue Hebammenverordnung reagierte.

Schlagwörter: 19. Jahrhundert, Habsburgermonarchie, Österreich, Fricktal, Gesundheitsreform, Geburtshilfe, Hebammen, Hebammenausbildung

Einleitung

Im Artikel «Frau Holliger könne Hebamme sein, aber soll von Doktor Häggy nichts lernen» dieses Bandes wurde die Unwilligkeit der Bevölkerung der vorderösterreichischen Region Fricktal gegenüber den von der habsburgischen Regierung 1770 eingeführten Hebammenreformen beschrieben. Diese Reformen hatten das aufgeklärt-absolutistische Ziel, die Gesundheit und das Wachstum der Bevölkerung zu fördern. Die Fricktalerinnen und Fricktaler hingegen betrachteten die vorgeschriebenen Neuerungen auf dem Gebiet der Geburtshilfe als überflüssige Intervention in dörfliche Angelegenheiten und vertrauten lieber weiterhin in traditionelle Methoden. Die relative politische Unabhängigkeit des Fricktals von der Habsburger Monarchie führte dazu, dass die Durchsetzung der Hebammenreformen von den lokalen Behörden abhing. Diese hingegen zeigten wenig Bereitschaft, sich für jene unbeliebten Reformen einzusetzen. Ausserdem hat Wien selbst in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts die Motivation für die Umsetzung der geburtshilflichen

¹ Vgl. Fäs, Sophie: Frau Holliger könne Hebamme sein, aber soll von Doktor Häggy nichts lernen – Als das Fricktal seine Hebammen in die Schule schicken sollte, in: *Avisos de Viena* 10, S. 10-25).

Erneuerungen im Fricktal aufgrund anderer politischer Schwerpunkte verloren. So hatte sich das Fricktaler Hebammenwesen trotz den Bestrebungen der habsburgischen Regierung in vielen Gemeinden zu Beginn des 19. Jahrhundert nur im Ansatz oder gar nicht verändert.²



Bild 3: Die Helvetische Republik 1802, bevor das Fricktal dem schweizerischen Kanton Aargau beigelegt wurde.³

Das Jahr 1803 stellt einen tiefen Bruch in der Welt der Fricktaler Bevölkerung dar: Im Zuge des Koalitionskrieges wurde das Gebiet dem Schweizerischen Kanton Aargau angegliedert. Ein harter Schlag für die ländliche Region, die sich nicht nur äusserst loyal gegenüber der habsburgischen Krone verhielt, sondern auch an ein hohes Mass an Selbstverwaltung gewöhnt war. Die aargauische Kantonshauptstadt lag bedeutend näher am Fricktal und plante den Kanton zentraler zu regieren als dies den Habsburgern möglich gewesen war. Zwar unterschieden sich die Regierungssysteme der Habsburger und der Aargauer, sie verfolgten jedoch ein gemeinsames Ziel: Die Gesundheit der Bevölkerung sollte gefördert werden. Dieses Anliegen wirkte sich wie bereits bei den Habsburgern auf das Hebammenwesen aus: Um die Gebärenden und Neugeborenen nicht zu gefährden, mussten die Hebammen besser ausgebildet werden. Aus dieser Ausgangslage ergeben sich folgende Fragen: Welche Erneuerungen hatte die neue Regierung für die Hebammenausbildung geplant? Wie gedachten die Aargauer ihre Ziele im Rahmen der neuen Regierungsstruktur umzusetzen und auf welche Reaktionen stiessen ihre Forderungen im Fricktal? Diese Erkenntnisse sollen in einem abschliessenden Fazit mit denen des Artikels «Frau Holliger könne Hebamme sein, aber soll von Doktor Häggy nichts lernen» verglichen werden.

² Vgl. Fussnote 1.

³ Vgl. Zanoli, Marco: Karte Helvetik 4, in: *Wikimedia Commons*, https://commons.wikimedia.org/w/index.php?title=File:Karte_Helvetik_4.png&oldid=946068001 (22.10.2024).

Die unpatentierte Hebamme als Unheilbringerin

Wie der Kanton Aargau zum Hebammenwesen seines Kantons stand, machte er unmittelbar nach der Kantonsgründung deutlich:

«Wir Präsident und Sanitätsrath, [sind] von dem wichtigen und grossen Einfluss des Hebammenwesens auf das Wohl unserer lieben Mitbürger überzeugt – in Betrachtung des grossen Unheils, das aus dem schlechten Zustande desselben für den Kanton entspringen muss»⁴.

In einem aufgeklärt-absolutistischen Sinne bestimmte der Sanitätsrat den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung als essenzielles Anliegen. Als Gefahr für das Wohl der Aargauerinnen wurden die Hebammen gesehen. Diese Gefahr müsse dringend gebannt werden, denn es hätten sich nicht nur Ärzte, sondern auch Amtsmänner aus den Bezirken Kulm und Zurzach über den «beynahe gänzliche[n] Verfall des Hebammenwesens»⁵ beklagt.

Das Wort «Verfall» deutet auf eine Verschlechterung hin. Doch hatten die Verfasser tatsächlich das Gefühl, das Hebammenwesen hätte sich gegenüber einer unbestimmten Vergangenheit verschlechtert? Auf welche Zeit bezogen sie sich und an welchen Merkmalen machten sie diese Abwärtsentwicklung fest? Da es für eine Verschlechterung des Hebammenwesens keine überlieferten Belege von gemeindlicher Ebene gibt, lässt sich hinter dem dramatischen Ausdruck «Verfall» eine Hyperbel und keine zahlenbasierte Evidenz vermuten. Die Aussage diene als Argument, welches das kantonale Bestreben nach einer tiefgreifenderen Kontrolle über die Heilpersonen untermauern sollte. Ausserdem wird es sich um Etablierungsbemühungen der Ärzte auf dem Feld der Geburtshilfe gehandelt haben. Diese forderten nämlich, dass die Hebammen von Ärzten ausgebildet werden müssen, um die Geburtshilfe sicherer gestalten zu können. Der Sanitätsrat – der im Übrigen zum grössten Teil aus Ärzten bestand – nahm diesen Anspruch ins allgemeine Reformprogramm zur Hebung des kantonalen Gesundheitszustands auf. An die Bezirksärzte schrieb er, sie sollen «alle unpatentierten Hebammen Ihres Bezirks in möglichst kurzer Zeitfolge zu sich [...] berufen, ihre physischen und intellektuellen Eigenschaften, ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit [...] untersuchen, den fähigen den ihnen noch nöthigen Unterricht unentgeltlich, und mit den möglichsten Beförderung [...] ertheilen, und uns dann die Unterrichteten zur Prüfung hieher [zum Sanitätsrat nach Aarau] [...] schicken».⁶

4 Vorschlag Hebammeninstruktion, 18.11.1803, in: Missivenbuch des Sanitätsrats Nr. 1, Staatsarchiv Aargau, Signatur: DG01 0014 1803–1804.

5 Vorschlag Hebammeninstruktion, 18.11.1803, in: Missivenbuch des Sanitätsrats Nr. 1, Staatsarchiv Aargau, Signatur: DG01 0014 1803–1804.

6 Circular an Bezirksärzte, 22.02.1804, in: Missivenbuch des Sanitätsrats Nr. 1, Staatsarchiv Aargau, Signatur: DG01 0014 1803–1804.

Es wurde somit eine wesentliche Veränderung eingeführt: Vor der Aargauer Kantonsgründung mussten die Fricktaler Hebammen nur einen theoretischen Kurs bei einem Arzt besuchen, durften aber für die praktische Ausbildung weiterhin der Tradition entsprechend bei einer älteren erfahrenen Hebamme in die Lehre gehen. Ab 1804 mussten sich die Hebammen sowohl das theoretische als auch das praktische geburtshilfliche Wissen von einem Arzt beibringen lassen. So wurde das traditionelle Hebammenwissen unterbrochen, denn auf diese Weise wurde den Schülerinnen keine Werte und Praktiken mehr vermittelt, die nicht denen der Ärzte entsprachen. Natürlich handelte es sich bei den ersten Schülerinnen nur in seltenen Fällen um tatsächliche Schülerinnen. Diese Frauen hatten den Beruf meist schon seit Jahren praktiziert, nachdem sie von einer erfahrenen Geburtshelferin ausgebildet worden waren. Solche Hebammen hatten ihr traditionelles Wissen wohl noch eine Weile an jüngere Berufskolleginnen weitergegeben. In den folgenden Jahrzehnten wird es aber gänzlich verblichen sein.⁷

Übergangslösung: Hebammenunterricht beim Bezirksarzt

Eigentlich warf der Sanitätsrat bereits im ersten Jahr nach der Gründung des Kantons die Idee einer speziell für die Hebammenausbildung zuständigen Schule auf.⁸ In der Umgebung gab es allerdings noch keine Hebammenschule und die Gründung einer solchen kostete Zeit. Die vermeintlich mangelhafte Ausbildung der Hebammen konnte aber nicht bis zur Schulgründung so belassen werden, denn die «Rohheit und Unwissenheit» unpatentierter Hebammen würde weitere Opfer fordern. Also wurden die unpatentierten und angehenden Hebammen verpflichtet, den Unterricht bei einem Bezirksarzt zu besuchen. Ein solcher hatte «alle unpatentierten Hebammen [seines] [...] Bezirks in möglichst kurzer Zeitfolge zu sich zu berufen, ihre physischen und intellektuellen Eigenschaften, ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit zu untersuchen, den fähigen den ihren nach nöthigen Unterricht unentgeltlich, und mit den möglichsten Beförderung zu ertheilen, und aus denn die Unterrichteten zur Prüfung hieher zu schicken».⁹ Wie bereits im Artikel zu den Habsburger Hebammenreformen des 18. Jahrhunderts festgestellt wurde, wird auch hier deutlich, dass der Arzt schlussendlich entschied, wer praktizieren durfte. Zwar wählte weiterhin in vielen Orten die Frauengemeinde ihre Lieblingskandidatin. Diese musste jedoch von einem Arzt oder

⁷ Spätestens bei der Walliser Hebamme Adéline Favre lässt sich ein Bedürfnis erkennen, sich von den «abergläubischen» Praktiken der Vorgängerinnen abzuwenden und sich auf den an der Hebammenschule erlernten wissenschaftlichen Inhalt zu konzentrieren (vgl. Favre, Adeline: Ich, Adeline, Hebamme aus dem Val d'Anniviers: Erinnerungen, Zürich 2009, S. 123.).

⁸ Vgl. Vorschlag Hebammeninstruktion, 18.11.1803. in: Missivenbuch des Sanitätsrats Nr. 1.

⁹ Circular an Bezirksärzte, 22.02.1804, in: Missivenbuch des Sanitätsrats Nr. 1, Staatsarchiv Aargau, Signatur: DG01 0014 1803–1804.

später der Hebammenschule bestätigt werden. Wurde sie dies nicht, durfte sie nicht praktizieren.

Die Anordnung des Sanitätsrats von 1803 forderte die (angehenden) Hebammen also dazu auf, sich bei ihrem Bezirksarzt ausbilden zu lassen. Doch welches Wissen sollte in diesem Unterricht vermittelt werden? Gemäss einer Instruktion vom März 1804, die an alle Bezirksärzte gesandt wurde, sollten diese die Hebammen über die Anatomie des weiblichen Beckens und der Geschlechtsteile, den Verlauf der Schwangerschaft, verschiedene Lagen des Kindes, geringe Operationen, diätetische Regeln für Mutter und Kind, den Verlauf einer Geburt und den Unterschied von *regelmässigen* und *unregelmässigen* Geburten aufklären. Bei *unregelmässigen* Geburten, also Geburten, die nicht von selbst fortschreiten, sollte den Geburtshelferinnen klargemacht werden, dass es ihre Pflicht sei, einen Arzt beizuziehen.¹⁰ Dies bedeutete jedoch nicht, dass die Hebammen keine schwierigeren Geburten mehr selbst durchführen durften. So hiess es in derselben Instruktion, dass die Hebammen von den Ärzten hinsichtlich der Durchführung «geringe[r] Operationen»¹¹ instruiert werden sollten. Obwohl nicht genauer beschrieben wurde, welche Eingriffe damit gemeint sind, ist doch offensichtlich, dass die Aargauer Regierung den Geburtshelferinnen zutraute, mit mancher Komplikation allein fertigzuwerden. Diese Fähigkeit war vor allem bei abgelegeneren Ortschaften und Höfen von Nutzen, da Ärzte oft keine Zeit hatten, sich dorthin zu begeben.¹²

Dass die Ausbildung durch einen Bezirksarzt Probleme mit sich brachte, war auch dem Sanitätsrat bewusst: «Schwerlich würden hingegen mehrere Ärzte im Kanton zu finden seyn, die die nöthigen Kenntnisse, Geschicklichkeit, Apparate und in instruktive Phantome, verbunden mit Liebe Eifer und Thätigkeit zu diesem gewiss mühsamen Geschäft besizen, um als Lehrer der Hebammen angestellt werden zu können». Den Ärzten fehlte es also an Wissen und Erfahrung. Auch im 19. Jahrhundert wurden die meisten Ärzten nur in Notfällen zu einer Geburt gerufen.¹³ So wussten sie gar nicht, wie eine komplikationslose Geburt in der Praxis verlief und konnten die dafür notwendigen Fähigkeiten nur schlecht an ihre Schülerinnen vermitteln. Ausserdem zeigten sie laut dem Sanitätsrat nicht genügend Hingabe für die Aufgaben eines Hebammenlehrers, denn die Tätigkeit sei mühsam: Geburten zu betreuen, war zeitaufwändig und wenig lukrativ. Auch werden nicht alle Ärzte eine Leidenschaft zur Lehre besessen haben.

¹⁰ Vgl. Instruktion, 8.3.1804, in: Ebd.

¹¹ Bestandene Instruction der Hebammenlehre, 18.11.1803, in: Ebd.

¹² 1803 gibt es nur in Rheinfelden und Laufenburg einen Arzt (vgl. Auflistung der Medizinalpersonen per bezirk, 31.10.1803, in: Protokoll des Sanitätsrats Nr. 1, 1803–1806).

¹³ Da die beiden Fricktaler Ärzte je für einen ganzen Bezirk verantwortlich waren, hatten sie kaum viel Kapazität, bei einer zeitaufwändigen und wenig lukrativen Angelegenheit wie der Geburt beizustehen. Ausserdem wird sich die Haltung der Frauen wohl nicht so schnell geändert haben: Die Geburt war Sache der Hebamme; vor allem, wenn es sich um eine komplikationslose Geburt handelte.

Sicher genossen sie ihren Expertenstatus, aber auf die zusätzlichen Aufgaben, welche letzterer mit sich brachte, wollten wohl viele Ärzte lieber verzichten.

Der Hebammenunterricht durch Bezirksärzte kam auch mit erhöhten Kosten: Die Übungspuppe beispielsweise war eine Anschaffung, welche die Ärzte selber hätten kaufen sollen. Viel entscheidender waren jedoch die Geburten für den praktischen Unterricht:

«Kostspielig, weil für 3. bis 4. Lernende vielleicht, die ein Lehrer in einem Bezirk auf einmal zu unterrichten hätten, mehrere arme Schwangere und Gebärende durch Geld gewonnen werden müssten, um an ihnen diesen Unterricht ertheilen zu lassen. – Mangelhaft, weil in einem Bezirke meistens keine hinreichende Anzahl von Schwangeren und auch gegen Bezahlung würde aufzufinden seyn, um technisch gehörig unterrichten zu können»¹⁴

Es gab also nicht genügend Schwangere, die sich als Übungsobjekt für den praktischen Unterricht zur Verfügung stellten – auch nicht gegen Bezahlung. Die Frauen wollten für sich und ihre Kinder keine Risiken eingehen und bevorzugten wohl die bewährte Dorfhebamme. Die Schwangeren wollten nicht als Übungsobjekt dienen, denn die wiederholten innerlichen Examinationen durch verschiedenste Hebammenschülerinnen waren wohl schmerzhaft gewesen. Einige werden sich wohl auch geschämt haben, sich vor Unbekannten, insbesondere einem Mann, unten frei zu machen. Wurden schliesslich doch ein paar Schwangere dazu überredet, stellte die Anreise ein logistisches Problem dar: Da man sich auch mit fernab lebenden Schwangeren arrangieren musste, trafen die Hebammenschülerinnen und Lehrer oft nicht mehr rechtzeitig zur Geburt ein.

Die erste kantonale Hebammenschule

Diese Probleme sollten mit einer kantonalen Hebammenschule behoben werden. Einerseits würde es nur einen einzigen gut ausgebildeten Arzt brauchen, um den Unterricht zu übernehmen. Andererseits würden die Schwangeren schon einige Wochen vor ihrem Geburtstermin eine Unterkunft an der Schule erhalten. So konnten die an der Schule wohnenden Hebammenschülerinnen und ihr Lehrer sogleich einberufen werden, wenn die Geburt schliesslich eintrat.¹⁵ Aus diesen Anreizen heraus entschied sich der Kanton noch im Jahr 1804 für die Gründung einer

¹⁴ Vorschlag Hebammeninstruktion an Kleinen Rath, 18.11.1803, in: Missivenbuch des Sanitätsrats Nr. 1, Staatsarchiv Aargau, Signatur: DG01 0014 1803–1804.

¹⁵ Vgl. Vorschlag Hebammeninstruktion an Kleinen Rath, 18.11.1803, in: Ebd. und vgl. Meldung Bezirksärzte nach Schwangeren und Schülerinnen, 28.10.1815, in: Ebd.

Hebammenschule.¹⁶ Für den Kanton Aargau war die Idee einer *Centralschule* ein Novum. Auch schweizweit gab es zu diesem Zeitpunkt nur wenige kantonale Hebammenschulen.¹⁷

Der Hebammenkurs an der kantonalen Hebammenschule dauerte drei Monate. Als Lehrmittel wurde der *Hebammenkatechismus* erwählt. Dieser wurde speziell für die aargauische Hebammenschule konzipiert und erschien 1805. Der unbekannte Verfasser wandte sich auf den ersten Seiten des Lehrbuchs in folgender Weise an die Hebammenschülerinnen: «Ich übergebe Euch hiemit ein Lehrbuch, in welchem Ihr dasjenige nachlesen, Euch neuerdings lebhaft vorstellen könnet, was Euer gute [sic] Lehrer, mit so viel Mühe, Euch lehrte.»¹⁸

Die Anatomie der Geburtsteile macht das erste Kapitel aus und spielt eine wichtige Rolle.¹⁹ Ausserdem lernten die angehenden Hebammen, wie sie Schwangerschaften erkennen und deren Dauer bestimmen konnten. Weiter erklärte der Katechismus, wie Schwangere untersucht werden mussten.²⁰ Im Gegensatz zum 18. Jahrhundert wurde deutlich ausführlicher erklärt, wie Schwangere, Wöchnerinnen und Säuglinge gepflegt werden sollten.²¹ Gleichzeitig brachte das neue Lehrmittel den angehenden Hebammen nicht mehr bei, wie bei Kindern Geburtshilfe geleistet wurde, die mit der Brust, dem Arm oder dem Bauch zuerst in den Gebärrkanal eintraten, da solche Geburten nur künstlich beendet werden konnten. Auch die Fuss-, Steiss und Knielage wurden nur noch grob erklärt.²² Gerade weil der Katechismus die Kopfgeburt so detailliert beschrieb²³, ist es auffällig, dass dies bei den anderen Lagen nicht so gehandhabt wurde. Vielleicht erfolgte eine genauere Anleitung in der Praxis. Obwohl

16 Vgl. Stoll, Willy: Von der Dorfhebamme zur Frauenklinik. Die Anfänge der klinischen Frauenheilkunde und die Entstehung der Frauenklinik Aarau, Baden 2010, S. 70.

17 Vgl. Jenzer, Hans: Die Gründung der Hebammenschulen in der Schweiz im 18. Jahrhundert (mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse), in: Gesnerus. Swiss Journal of the history of medicine and sciences 23, 1966, S. 69 und 76. und vgl. Vouilloz Burnier, Marie-France: Hebammen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 06.10.2014. Online: <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016397/2014-10-06/>>, Stand: 09.09.2024.). Die Fricktaler Hebammen jedoch hatten bereits im 18. Jahrhundert die Gelegenheit, ihren Beruf an einer Schule zu erlernen. So empfahl ihnen die Habsburger Regierung, sich in Freiburg im Breisgau ausbilden zu lassen (vgl. Anweisung an Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Bader und Hebammen, 09.04.1754, in: Fricktal. Gesundheitswesen. Gesetzliche Vorschriften für Ärzte, Hebammen usw. 1736–1797. und vgl. Wundärzte und Hebammenprüfung, 05.11.1774, in: Fricktal. Gesundheitswesen. Gesetzliche Vorschriften für Ärzte, Hebammen usw. 1736–1797.) Doch, weil Freiburg im Breisgau für die Fricktaler Hebammen mehr als einen Tagesmarsch entfernt war und die Anreise- und Unterkunftskosten für die Frauen und die Gemeinden nicht tragbar waren, besuchten die Hebammen, welche sich patentieren liessen, ausschliesslich den bereits erwähnten Theoriekurs beim Stadtarzt. Sowohl die Regierung als auch die lokalen Behörden gaben sich damit zufrieden.

18 Katechismus für die Hebammen des Kantons Aargau, Aarau 1805. Der Autor ist unbekannt, aber Willy Stoll nimmt an, dass es sich dabei um Johann Heinrich Schmuziger-Hürner handle (vgl. Stoll, Von der Dorfhebamme zur Frauenklinik, 2010, S. 73.). Meiner Meinung kommt auch der Hebammenlehrer Bodmer in Frage: Dieser wurde im März 1803 vom Sanitätsrat darum gebeten, einen Leitfaden für den Hebammenunterricht zu kreieren (vgl. Auftrag zu Anfertigung des Hebammenkatechismus, 03.03.1804, in: Missivenbuch des Sanitätsrats Nr. 1.).

19 Vgl. Katechismus für die Hebammen des Kantons Aargau, S. 4–31.

20 Vgl. ebd., S. 32–73.

21 Vgl. ebd., S. 67–73 und 136–151.

22 Vgl. ebd., S. 115–121.

23 Vgl. ebd., S. 89–99.

das Buch gleich am Anfang bemerkte, dass die Aargauer Hebammen keine *unregelmässigen* Geburten übernehmen durften²⁴, erläuterte es weiterhin, wie bei solchen Geburtsverläufen vorzugehen sei.²⁵ Der Fokus dieses Lehrmittels lag jedoch klar auf der Pflege.

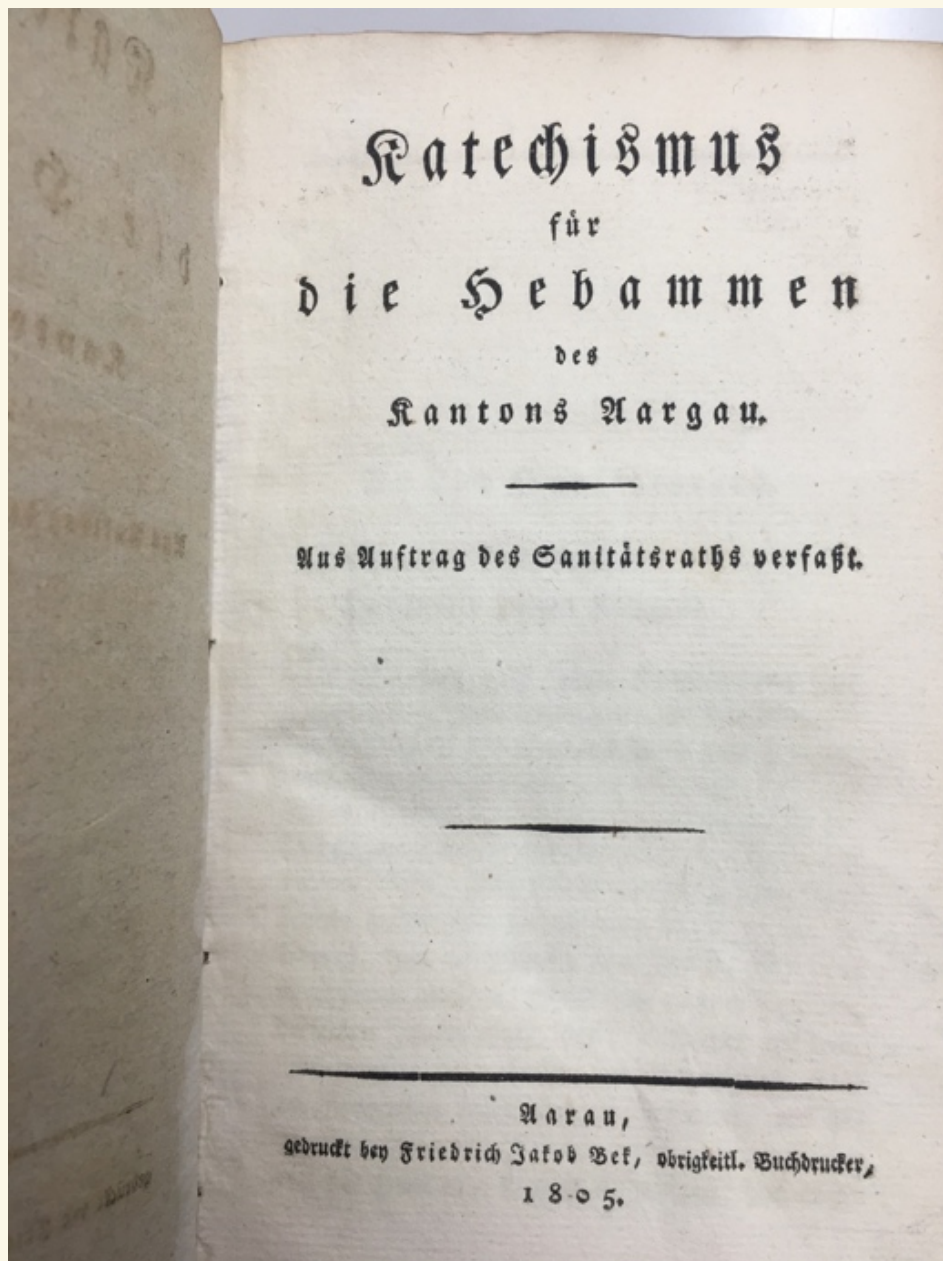


Bild 4: Titelblatt des Hebammenlehrbuches
«Katechismus für die Hebammen des Kantons Aargau».²⁶

²⁴ Vgl. ebd., S. 2.

²⁵ Vgl. ebd., S. 121–136.

²⁶ Vgl. Katechismus für die Hebammen des Kantons Aargau, 1805, Titelblatt.

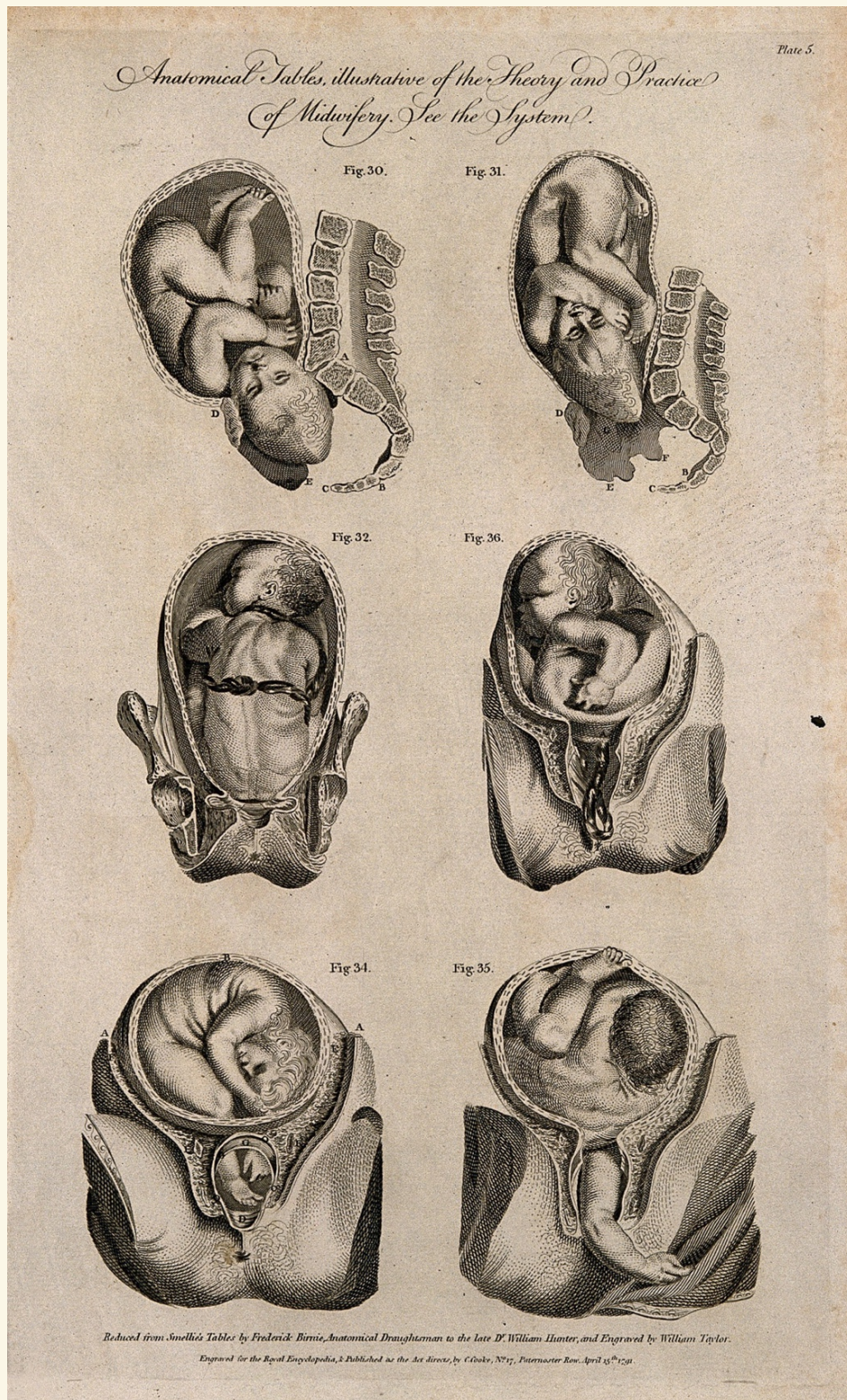


Bild 5: Sechs Föten in der Gebärmutter in verschiedenen Lagen.²⁷

²⁷ Foetuses in utero: six figures showing cross-sections of foetuses in various positions in the uterus prior to and

Aarau fährt einen härteren Kurs

Die Aargauer Regierung stellte nicht nur Schulbuch und Schule bereit, sie wollte auch sicherstellen, dass der Unterricht besucht wurde. In diesem Punkt unterschied sich die Aargauer Hebammeninstruktionen von 1803 von der habsburgischen aus dem Jahr 18. Jahrhundert entscheidend: Zwar schrieben beide Regierungen eine Unterrichts- und Prüfungspflicht für ihre Hebammen vor, es waren jedoch nur die Aargauer, welche androhten, eine Zuwiderhandlung zu ahnden.²⁸ In seiner Hebammenordnung von 1804 hielt der Aargauer Sanitätsrat fest:

«Sollte irgend eine Gemeinde diese zu ihrem eigenen Wohl so nothwendige und heilsame Anordnung zu befolgen verabsäumen, so wird der Sanitätsrath von sich aus die Verfügung treffen, dass sie auf ihre Unkosten mit einer tüchtigen Hebamme versehen werde, und Uns die ungehorsamen Gemeindevorsteher zur weitem angemessenen Verfügung verzeigen.»²⁹

Die Kantonshauptstadt Aarau konnte einen ziemlich harten Kurs fahren und dies aus drei Gründen: Erstens wurde sie vom Fricktal lediglich durch einen 300 Meter hohen Pass getrennt³⁰, so konnte die Regierung sehr viel schneller und unaufwendiger jemand ins Fricktal schicken, falls etwas war. Zweitens unterschied sich die Regierungsstruktur des Kantons Aargau von derjenigen der Habsburger: Die aargauische Regierung war wesentlich einheitlicher und effizienter strukturiert.³¹ So konnte die Regierung in Aarau eine direktere Kontrolle auf die Fricktaler Gemeinden ausüben. Drittens stellte Aarau sicher, dass das Fricktal gut in der neuen Kantonsregierung vertreten war.³² So kamen die Befehle nicht mehr nur von aussen, sondern wurden von Fricktalern mitbestimmt.³³ Vielleicht zeigte die fricktalische Bevölkerung deswegen mehr Verständnis oder gar Elan für die Reformbeschlüsse.

during birth. Line engraving by W. Taylor, 1791, after F. Birnie after Smellie. Wellcome Collection. Source: Wellcome Collection. (10.01.2025)

28 Vgl. Gedruckte Instruktion von Maria Theresia, 1770, in: Fricktal. Gesundheitswesen. Gesetzliche Vorschriften für Ärzte, Hebammen usw. 1736–1797.

29 Gedruckte Hebammenverordnung, 26.01.1804, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854, Staatsarchiv Aargau, Signatur: BA.09/0668.

30 Auf dessen Erschliessung durch eine Strasse legte die Aargauer Regierung sehr viel Wert (vgl. Jörin, Ernst: Der Kanton Aargau 1803–1813/15, in: Aarau 1939 (Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 50), S. 29.).

31 Im Gegensatz zum schwerfälligen vorländischen Regierungsapparat, der die meisten Entscheidungen im Plenum fällte (vgl. Graf, Walter: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert, in: Vom Jura zum Schwarzwald: Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz 40, 1966, S. 19 f. Online: <<https://doi.org/10.5169/SEALS-747085>>, Stand: 27.12.2020.), waren die Zuständigkeitsbereiche im viel kleineren Gebiet des Kantons Aargau klarer aufgeteilt (vgl. Zschokke, Heinrich: Darstellung der Organisation des eidgenössischen Kantons Aargau, in: Miscellen für die neueste Weltkunde, 06.07.1811, 54. und 55. Ausgabe.).

32 Vgl. Jörin: Der Kanton Aargau 1803–1813/15, S. 11.

33 Viele der Anordnungen im Kampf gegen die unpatentierten Hebammen wurden vom Bezirksamt Rheinfelden (Fricktal) aus erlassen (z.B. Wallbacher Hebamme praktiziert ohne Bewilligung, 29.05.1815, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854, Staatsarchiv Aargau, Signatur: BA.09/0668.).

Kampf gegen unpatentierete Fricktalerinnen

Aarau versprach, unpatentierete Hebammen und ihre Gemeinden zu ahnden, doch welchen Effekt hatte diese Drohung auf die Fricktaler Gemeinden und wie hart ging Aarau in der Praxis tatsächlich gegen widerspenstige Individuen und Behörden vor?

Auf viele der Fricktaler Gemeinden machte die Drohung Eindruck: 10 von 14 Gemeinden des Bezirks Rheinfelden liessen in den ersten zwei Jahren nach der Aargauer Kantonsgründung eine Hebamme patentieren.³⁴ Trotzdem gab es auch Hebammen und Gemeinden, die sich nicht einschüchtern liessen. Mit diesen zeigten sich die Rheinfelder Bezirksregierung und der Aargauer Sanitätsrat in den ersten Jahren nach der Schulgründung in gewissen Fällen kompromissbereit: So wurden die frisch zur Hebamme gewählte Möhlinerin und Wallbacherin im Jahr 1813 zwar in den Unterricht geschickt, mussten dafür jedoch nicht – wie eigentlich vorgeschrieben – an die zentrale Hebammenschule, da in jenem Jahr dort keine Kurse mehr stattfanden. Sie durften sich bei einem Hebarzt oder einer Hebamme unterrichten lassen.³⁵ Hier musste das Ideal zugunsten der realen Erfordernisse hintenangestellt werden: Zugunsten der Unterrichtsqualität hätte die Regierung aus Sicht des Sanitätsrates den Hebammenkandidatinnen empfehlen müssen, mit dem Unterricht bis zum nächsten Jahr zu warten. Jedoch hätte dies bedeutet, dass in diesen Dörfern über einen noch längeren Zeitraum keine patentierete Hebamme zur Stelle sein würde.

Im Jahr 1815 zeigte sich die Regierung auch in Mumpf und Wallbach kompromissbereit: Zweien unpatentierten Mumpfer Hebammen wurde erlaubt, ohne eine Patentierung zu praktizieren, solange sie den Unterricht bei einem lokalen Hebarzt besuchen würden.³⁶ Vielleicht basierte dieses Urteil auf der Entscheidung, die für das Nachbarsdorf Wallbach ein paar Wochen früher gefällt worden war. Eigentlich wollte Aarau der unpatentierten Wallbacher Hebamme das Praktizieren verbieten. Diese war die Tochter der verstorbenen Hebamme, welche nach dem Tod ihrer Mutter deren Amt übernommen hatte, ohne sich an der kantonalen Hebammenschule patentieren zu lassen.³⁷ Dass eine Hebamme ihre Tochter zur Nachfolgerin ausbildete, kam sehr oft vor. Anscheinend genoss sie auch das Vertrauen der Wallbacherinnen, denn sie werde oft gerufen. Dies sehr zum Ärger der Regierung, die nun verlangte, dass die Wallbacherinnen die patentierete Geburtshelferin aus einem Nachbarsdorf holen, denn

³⁴ Vgl. Magden und Wegenstetten (05.08.1805), Mumpf, Obermumpf und Magden (17.07.1805), Rheinfelden, Hellikon und Stein (02.01.1806), Möhlin, Wallbach und Zuzgen (08.10.1806), in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854.

³⁵ Vgl. Arni, Möhlin und Wallbach Heb. Kandidatinnen, 17.09.1813, in: Missivenbuch des Sanitätsrats Nr. 1.

³⁶ Vgl. Praxisausübungsbewilligung für Mumpfer Hebammen, 26.06.1815, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854, Staatsarchiv Aargau, Signatur: BA.09/0668.

³⁷ Vgl. Wallbacher Hebamme praktiziert ohne Bewilligung, 29.05.1815, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854, Staatsarchiv Aargau, Signatur: BA.09/0668.

«nimmer mehr wird aber eine andere, als eine patentierte geduldet»³⁸. Rheinfelden und Aarau beschlossen, dass besagte Hebamme für ihr unerlaubtes Praktizieren zu einer Strafe von 10 Franken verurteilt werden solle. Um zu prüfen, dass diese Hebamme die Geburten nicht mehr begleitete, sollten die Taufregister kontrolliert werden.³⁹

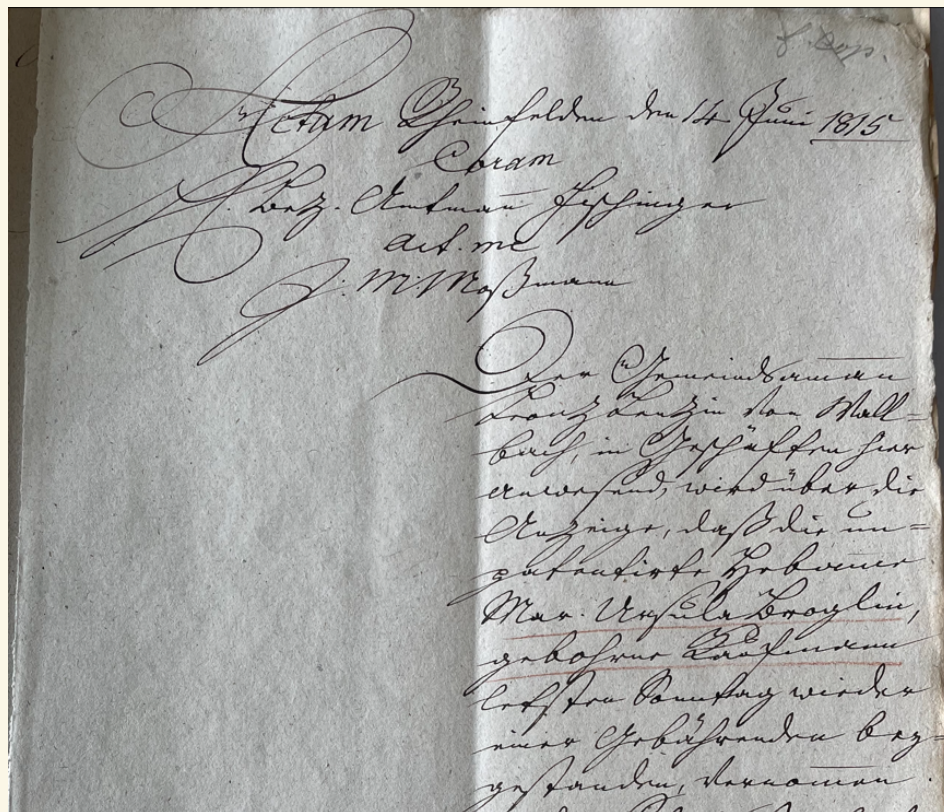


Bild 6: Stellungnahme des Wallbacher Gemeindeamman zur unpatentierten Wallbacher Hebamme.⁴⁰

Mit diesem Urteil gab sich der Wallbacher Ammann nicht zufrieden und verteidigte seine Hebamme: Sie hätte gar nicht die Hauptverantwortung bei der betreffenden Geburt innegehabt, denn die patentierte Mumpfer Hebamme wäre ebenfalls präsent gewesen.⁴¹ Nach dieser Anhörung gab sich der Bezirksarzt schliesslich mit dem Versprechen der Wallbacher Hebamme zufrieden, nur noch normale Geburten selbst durchzuführen und sonst eine patentierte Hebamme beizuziehen. Ausserdem würde

38 Wallbacher Hebamme praktiziert ohne Bewilligung, 29.05.1815, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854, Staatsarchiv Aargau, Signatur: BA.09/0668.

39 Vgl. Wallbacher Hebamme praktiziert weiter ohne Bewilligung, Datum unbekannt, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854. In den Taufregistern wurden festgehalten, welche Hebamme die Geburt des jeweiligen Täuflings leitete.

40 Stellungnahme von Wallbacher Amman, 14.06.1815, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854.

41 Vgl. Stellungnahme von Wallbacher Amman, 14.06.1815, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854.

sie ihren Unterricht beim Hebarzt fortsetzen.⁴² Der Entscheid ist also, bis auf die zusätzliche Einschränkung auf normale Geburten, derselbe wie ein paar Wochen später in Mumpf. Den Fall in Wallbach macht aber speziell, dass er zwei Jahre später nochmals aufgegriffen wurde: Im Dezember 1817 wurde die Wallbacher Hebamme schliesslich doch zum Schulbesuch verpflichtet.⁴³ Sie schien eine erfahrene Hebamme gewesen zu sein, denn sie bestand die Prüfung anstandslos und wurde am 22. April 1818 patentiert und beeidigt.⁴⁴ Der Fall Wallbach stellte einen Bruch dar: Davor wurde eine Hebamme, die bloss von einem Dorf- oder Bezirksarzt unterrichtet worden war, in gewissen Fällen toleriert. Das Wissen dieser Ärzte beschränkte sich wahrscheinlich auf Theoretisches, womit impliziert wäre, dass solche Hebammen den praktischen Teil weiterhin von einer verwandten oder befreundeten Hebamme erlernten. Ab 1817 vollzog Aarau eine endgültige Abkehr von diesem mündlich überlieferten Wissen, sodass nur noch an der kantonalen Hebammenschule ausgebildete Hebammen die Berufszulassung erhielten. Von der kompromissloseren Haltung der Regierung war auch die unpatentierete Zuzger Hebamme betroffen. Ihr sollte die Ausübungsbewilligung 1821 entzogen werden, da sie von den Lehrern der Hebammenschule als nicht fähig angesehen wurde. Der Gemeinderat beschwerte sich darauf und betonte, wie zufrieden man mit der Geburtshelferin sei.⁴⁵ Die Zuzgerin hatte bereits eine Ausbildung zur Hebamme ausserhalb der Schule genossen – wahrscheinlich durch eine ältere Berufskollegin: In einem Bericht aus dem Jahr 1822 steht, dass die Zuzgerinnen die von Aarau abgelehnte Hebamme immer noch zu ihren Geburten riefen. Während sie die Ansprüche der Schule nicht erfüllte, entsprach sie offensichtlich denen der Gemeinde Zuzgen. Daran wird ersichtlich, wie verschieden die Ansichten und Ansprüche der Frauengemeinde von denen der Ärzte und der Regierung waren. Das Bezirksamt drohte nun, dass jede Person, welche die unpatentierete Hebamme weiterhin hole, mit einer Bestrafung zu rechnen habe. Ausserdem habe auch die Gemeinde Konsequenzen zu erwarten, wenn sie nicht endlich eine andere Kandidatin an die Schule schickte. Um diesen Entscheid in Zuzgen durchzusetzen, müsse auch hier jemand regelmässig beim Pfarrer die Taufbücher kontrollieren.⁴⁶ Zumindest offiziell gab sich die Gemeinde geschlagen, denn im März 1823 wird von einer neuen patentierten Hebamme gesprochen. Da ans Dorf jedoch zwei Klistierspritzen geschickt wurden – eine für die Patentierte und eine

42 Vgl. Anhörung der Wallbacher Hebamme, 24.06.1815, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854.

43 Vgl. Aufforderung an Olsberg, Möhlin und Wallbach Hebammenkandidatin zu stellen, 02.12.1817, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854.

44 Vgl. Beeidigungsmeldung Möhlin, Rheinfelden und Wallbach, 08.05.1818, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854.

45 Vgl. Sanitätsratsbericht zu Elisabeth Frey in Zuzgen, 12.12.1821, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854.

46 Vgl. Gebrauch unpatentierter Hebamme in Zuzgen, 08.02.1822, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854.

für die Unpatentierete –, stellt sich die Frage trotzdem, ob es sich um ein Versehen handelte oder ob die Regierung doch ein Auge zudrückte.⁴⁷

Spätestens ab diesem Zeitpunkt trat die Aargauer Regierung kompromisslos auf: Die unpatentierten Hebammen, welche die Prüfung beim Bezirksarzt oder in der Schule nicht bestanden, verloren ihre Ausübungsbewilligung, auch wenn sie zuvor schon lange als Hebamme tätig gewesen waren.⁴⁸ Zwar gab es einige Hebammenkandidatinnen, welche die Prüfung sehr erfolgreich bestritten.⁴⁹ Viele schienen aber nicht den Erwartungen der Lehrer entsprochen zu haben: So meldete die Schule 1836, «Rosa Schneider von Magden, 50 Jahre alt, [könne] ohne Brille nicht, und sonst nur mühselig lesen [...], auch ihre fassungskraft [sei] äussert gering [...], so, dass es eine Unmöglichkeit sey, dieselbe zu einer tüchtigen Hebamme heranzubilden»⁵⁰. Ihre praktischen Fähigkeiten scheinen kein Problem dargestellt zu haben, was heisst, dass sie in der praktischen Geburtshilfe erprobt war. Rosa Schneider konnte jedoch die Hebammenbücher nicht lesen und verstehen. Gerade mittels der Bücher wollte der Kanton aber eine neue Geburtshilfelehre einführen. Auch der Arzt Edmund Schaufenbüel, der die Hebammen des Kantons Aargau in den 1870er und 1880er Jahre unterrichtete, klagte über die angeblich schlechten Lesefähigkeiten vieler Schülerinnen. Er behauptete, dass die Schülerinnen ein so schlechtes Schulniveau hätten, dass er sie zuerst das Lesen und Schreiben lehren müsse.⁵¹ Schaufenbüel unterrichtete zwar in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; seine Eindrücke werden aber auch für die erste Hälfte nicht völlig inakkurat gewesen sein – auch wenn er vielleicht etwas übertrieben haben mag.

Es waren nicht nur fehlende Kenntnisse oder Fähigkeiten, wegen denen Hebammen das Patent verwehrt wurde. Den Frauen wurde das Praktizieren auch verboten, wenn ihr Benehmen den Ärzten nicht passte. Beispielsweise «unmoralisches» Verhalten oder «ausgelassenes» Benehmen stellten für Ärzte einen Grund dar, einer Hebamme die Ausübungsbewilligung zu verwehren.⁵² Auch Theresia Grunacher aus Schupfart wurde 1840 die Wiederanmeldung an der Hebammenschule «wegen ihrem bisherigen Benehmen»⁵³ nicht gestattet. Diese liess sich durch ihren Rauswurf aber nicht beirren

47 Vgl. Klystierspritzenrückgabe Zuzgen und Mumpf, 12.03.1823, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854.

48 Vgl. Bericht über Rosa Schneider, 04.02.1836, Bericht zu Ursula Kym, 27.05.1837 und Bericht zu Theresia Grunacher, 22.04.1840, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854. und vgl. Herzog alte Hebamme, 01.08.1810, in: Missivenbuch des Sanitätsrats Nr. 1.

49 So zum Beispiel Ursula Waldmeyer aus Möhlin (vgl. Prämie für Möhliner Hebammenkandidatin, 22.04.1818, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854).

50 Bericht zu Rosa Schneider aus Magden, 04.02.1836, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854, Staatsarchiv Aargau, Signatur: BA.09/0668.

51 Vgl. Stoll, Von der Dorfhebamme zur Frauenklinik, 2010, S. 79.

52 Vgl. Hebamme Deiss von Üken, 16.03.1811, in: Missivenbuch des Sanitätsrats Nr. 1.

53 Bericht zu Theresia Grunacher, 22.04.1840, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854, Staatsarchiv Aargau, Signatur: BA.09/0668.

und praktizierte einfach als unpatentierete Hebamme. Wahrscheinlich hatte die Schupfarterin den Geburtshelferinnenberuf bereits ausserhalb der Hebammenschule erlernt oder glaubte, auch ohne Abschluss bereits genug in der Hebammenschule gelernt zu haben. Auf jeden Fall traute sie sich das Praktizieren zu. Die Aargauer Regierung bestrafte ihr Vergehen mit einem Berufsverbot.⁵⁴ Da ihr der Wiedereintritt in die Hebammenschule verwehrt worden war und sie sich so nicht patentieren lassen konnte, entsprach dies de facto bereits einem Berufsverbot. Als sie trotz fehlendem Patent weiterpraktizierte, also die Anweisungen der Behörden missachtete, erhielt sie ein definitives Berufsverbot. Anstatt eine zusätzliche Strafe wurde lediglich die bereits verhängte verdeutlicht. Nach dieser Ermahnung findet man nichts mehr in den Quellen zu Theresia Grunacher. So ist anzunehmen, dass sie den Hebammenberuf ablegte oder immerhin so diskret praktizierte, dass sie nicht mehr auffiel.

Die Reformerfolge eines jungen Kantons in Kürze

Noch im Jahr der Kantonsgründung nahm die Hebammenfrage im Aargau einen hohen Stellenwert ein. Der junge Kanton sah seine Hebammen als Gefahr an, da sie ungenügend ausgebildet seien. Infolgedessen verpflichtete er alle unpatentierten Hebammen zu einem ärztlichen Unterricht mit anschliessender Prüfung. Bis zur Eröffnung der kantonalen Hebammenschule sollten die Bezirksärzte den Unterricht übernehmen. Doch gleich nach der Errichtung der Centralschule sollten Hebammen nur noch dort patentiert werden, da der Unterricht bei den Bezirksärzten weder die praktischen noch die theoretischen Anforderungen erfüllte. An der neu errichteten Hebammenschule wurden die Anwärtinnen gemäss dem Lehrbuch detailliert über die Anatomie der Geburtsteile aufgeklärt. Der Kanton verbot den Hebammen die Beihilfe bei *unregelmässigen* Geburten. So verschob sich ihr Tätigkeitsbereich hin zu der Pflege von Schwangeren und der Unterstützung normaler Geburten.

Gemeinden, die ihre Hebammen nicht patentieren liessen, sollten laut Instruktion geahndet werden. Die geringe Distanz zwischen dem Fricktal und der Kantonshauptstadt und die effiziente und inklusive Regierungsstruktur liessen die Umsetzbarkeit einer solchen Drohung zumindest theoretisch möglich erscheinen. In der Praxis zeigte sich der Kanton Aargau zwar anfangs noch bis zu einem gewissen Grad kompromissbereit, ging schlussendlich aber doch sehr hartnäckig gegen unpatentierete Hebammen vor. Schickte eine Gemeinde ihre Hebamme nicht an die Schule, war es sie selbst, welche die Konsequenzen trug: Sie musste als Unpatentierete praktizieren und wenn sie von den Behörden erwischt wurde, erhielt sie ein definitives Berufsverbot.

⁵⁴ Vgl. Bericht zu Theresia Grunacher, 31.10.1840, in: Humanmedizin: Medizinalpersonal, Hebammen, 1804–1854.

Entgegen der Androhung wurden die Gemeinden und Gebärenden nie für das Anstellen einer Unpatentierten abgestraft.

Zwei Hebammenreformen, zwei Erfolgsquoten

Die Habsburger Gesundheitsreformen des 18. Jahrhunderts und die Aargauer Gesundheitsreformen des 19. Jahrhunderts hatten nicht nur die gleichen Ziele, sondern auch denselben Lösungsansatz: Die Gesundheit der Bevölkerung sollte generell gehoben werden. Dementsprechend sollten auch die Geburten sicherer werden, so dass Mütter und Neugeborene diese möglichst unversehrt überstanden. Dieses Ziel sollte durch eine Verbesserung der Hebammenausbildung erreicht werden. Beide Regierungen führten zu diesem Zweck einen Hebammenunterricht bei einem Arzt ein. Während dieser unter den Habsburgern nur aus einem Theoriekurs bestand, wurde unter der aargauischen Regierung auch der Praxisteil von einem Arzt und nicht mehr einer Hebamme übernommen. Da die auf dem Gebiet der Geburtshilfe unerfahrenen Bezirksärzte diesen Forderungen offensichtlich nicht gerecht werden konnten, liess die Aargauer Regierung noch 1804 eine Schule errichten. Deren Besuch war für Hebammenkandidatinnen obligatorisch. Sowohl im habsburgischen als auch im aargauischen Lehrmittel machte die Anatomie der Geburtsteile einen grossen Teil des Lernstoffes aus. Grundsätzlich verschob sich der Hebammentätigkeitsbereich im 19. Jahrhundert noch mehr hin zu der Begleitung von *regelmässigen* Geburten und pflegerischen Tätigkeiten.

Beide Regierungen schrieben vor, dass nur von Ärzten und dafür ausgebildeten Chirurgen geprüfte Hebammen praktizieren durften. Aufgrund der Distanz und der schwierigen Regierbarkeit der Vorlande war Wien bei der Durchsetzung der Hebammenreformen von den lokalen Fricktaler Behörden abhängig. Diese setzten sich nur aktiv für die Umsetzung der Hebammenreformen ein, wenn eine Gemeinde oder Hebamme sich so offensichtlich nicht an die Hebammenreform hielt, dass das Fricktalische Kameralamt (ähnlich einer Bezirksregierung) riskierte, den Ärger der vorderösterreichischen Regierung auf sich zu ziehen. Aufgrund ausbleibenden Druckes der Behörden und fehlender Motivation aus der Bevölkerung liessen sich kaum die Hälfte aller Fricktaler Hebammen bis 1803 patentieren. Der Aargauer Sanitätsrat trat hingegen bereits in der Theorie schärfer auf, denn das Unterrichts- und Patentierungsgebot wurde von einer Drohung gegen ungehorsame Gemeinden begleitet. Dies konnte sich der junge Kanton aufgrund der geringen Distanz zum Fricktal, seiner zentralistischen Regierungsstruktur und deren inklusiveren Charakter auch leisten. Aus den Quellen sind zwar keine Fälle bekannt, bei denen Gemeinden tatsächlich bestraft worden wären, trotzdem zeigte die Einschüchterung Wirkung: Nur

wenige Gemeinden widersetzten sich den Anordnungen. Trotzdem finden sich auch Fälle, in denen die Gemeinden sich hinter ihre unpatentierten Hebammen und gegen Aarau stellten. Solche wurden in den Anfangszeiten noch ab und zu geduldet – zumindest für einen beschränkten Zeitraum. Je länger, je mehr lehnte der Sanitätsrat Gesuche auf Ausübungsbewilligungen von unpatentierten Hebammen jedoch ab.

Während die Habsburger die traditionelle Hebammenausbildung des Fricktals ein erstes Mal anzukratzen wagten, waren es die Aargauer, welche diese tiefgreifend veränderten und somit auch das Hebammenwesen massgebend beeinflussten.

War es das mit dem Widerstand gegen restriktive Hebammeninstruktionen? Wohl kaum, denn die Hebammen lehnten sich bis tief ins 20. Jahrhundert gegen diese auf, da sie mit den Anforderungen der Realität nur schwierig zu vereinbaren waren. Tatsächlich wurde ab Mitte des 19. Jahrhunderts immer seltener von unpatentierten Hebammen gesprochen. Die Reformen des Kantons Aargau zeigten Wirkung. In der Hebammenausbildung hinterliessen sie einen tiefen Bruch – weg von einem rein weiblichen mündlich tradierten Erfahrungswissen hin zu von ärztlicher Seite vermittelten Erkenntnissen über die Anatomie und die physikalischen Prozesse der Geburt.